



Satzungsneufassung

des Vereins

„Solidaria e.V.“

Stand 01.05.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zwecke des Vereins	2
§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vereinsvorstand	5
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Satzungsänderungen	9
§ 15 Rechnungswesen	10
§ 16 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	10
§ 17 Datenschutz	10
§ 18 Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Solidaria e.V.“.
Er wurde am 14.06.2017 ins Vereinsregister Stuttgart mit der Nr. VR 723061 eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen,
 - b) mildtätige Zwecke.Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung von Angeboten für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen,
 - Betreuung von Menschen mit Behinderung zur Entlastung von Angehörigen,
 - Vernetzung von Ehrenamtlichen und Menschen mit Behinderungen,
 - Anschaffung von behindertengerechten Spielgeräten aus Spenden für öffentliche Spielplätze,
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, um Hilfsmittel, Mobilität oder zusätzliche Therapien, die von anderen Kostenträgern nicht übernommen werden, für einzelne Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen,
- 2.2. Über die Vergabe der Spendenmittel entscheidet der Gesamtvorstand nach fachlicher Beurteilung und eingehender Prüfung der Voraussetzungen:
 - Nachweis der Schwerbehinderung,
 - Begründung der Notwendigkeit durch den Menschen mit Behinderung oder der erziehungsberechtigten Person bei Kindern,
 - Die Spendenvergabe wird durch den Vorstand nachvollziehbar protokolliert.
- 2.3. Politische Gesinnung, Religion, Sexualität oder Nationalität haben keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Vergabe von Spendenmitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3.3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 3.4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit der Aufnahme ist der Jahresbeitrag, ggf. anteilig fällig. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 4.3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- 4.4. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung und Ordnungen an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 5.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 5.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse

Der Verein finanziert sich

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Die näheren Details werden in der „Beitragsordnung“ geregelt, die dem künftigen Mitglied zusammen mit dem Mitgliedsantrag und der Satzung ausgehändigt wird. Bei Änderung erhalten alle Mitglieder die aktualisierte Fassung der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr, verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen höflichen, achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vereinsvorstand

9.1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a) Dem/r 1. Vorsitzende/n
- b) Dem/r 1. stellvertretenden Vorsitzende/n
- c) Dem/r 2. stellvertretenden Vorsitzende/n
- d) Dem/r Schatzmeister/in
- e) Dem/r Pressesprecher/in

9.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- f) Dem/r Schriftführer/in
- g) Dem/r Lagerverwalter/in
- h) Dem/r Leiter/in Technik
- i) Dem/r Regionalleiter/in Baden Württemberg
- j) Dem/r Regionalleiter/in Hessen

Der/Die 1. Vorsitzende/r, der/die 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter § 9 Abs. 9.1. a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.

9.3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Geschäftsführung des Vereins,
- Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Streichung von der Mitglieder-

- Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes,
- Außerordentliche Ehrung von verdienten Mitgliedern,
- Festlegung von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung) und Beschlussfassung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 9.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Quartal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertretern einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
- 9.5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/r Vorstandsvorsitzende/n zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 9.6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- 9.7. Eine persönliche Haftung des Vorstandes mit dem Privatvermögen wird (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den/r Vorstandsvorsitzende/n. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitgliedes zu richten.
- 10.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 10.4. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach § 8 Abs. 8.2. dieser Satzung zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereines,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 13.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 1. Stellvertretenden Vorsitzende/n oder der/die 2. Stellvertretenden Vorsitzende/n, bei Verhinderung beider ein/e vom Vorsitzenden bestimmter Beisitzer/in. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 13.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um zur Wahl aufgestellt werden zu können.
- 13.3. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Wahlleiter/in durch Ziehung eines Loses. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 13.4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitgliedern erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 16 Abs 16.1. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit Derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 13.5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Abs. 2.1. der Satzung) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des/r Versammlungsleiter/in und des/r Protokollführer/in,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - Die Tagesordnung,
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- 13.7. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell über einer geeigneten Online-Plattform erfolgen.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

- 14.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Rechnungswesen

- 15.1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassen-geschäfte verantwortlich.
- 15.2. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 15.3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 15.4. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist. Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 16.1. Für die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Verein „Große Hilfe für kleine Helden e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 16.3. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amts-enthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- 16.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Datenschutz

- 17.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 17.2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



§ 18 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde am 01.05.2022 von der Mitgliederversammlung Verabschiedet und in Kraft gesetzt. Diese Satzung ersetzt alle vorher gültigen Satzungen des Vereins „Solidaria e.V.“.

Frankfurt am Main, den 01.05.2022

Heiger Kai Uwe 1. Vorsitzender

1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Hübner Thomas Schatzmeister

